

Dienstleistungen ausländischer Unternehmen in der Slowakei

Slowakische steuerliche Konsequenzen für ausländische Dienstleister, ihre Mitarbeiter und slowakische Empfänger der Leistungen

Eine Vielzahl ausländischer Unternehmen erbringen in der Slowakei Dienstleistungen, z.B. Beratungsleistungen, bei Wartungsverträgen oder After-Sale-Support. Dies kann weitreichende steuerliche Folgen nicht nur für den Leistungsempfänger in der Slowakei, sondern auch für den ausländischen Dienstleister und seine Mitarbeiter haben.

Konsequenzen für slowakische Unternehmen, die Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen beziehen

Wenn slowakische Unternehmen Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, die in der Slowakei eine sogenannte Betriebsstätte haben, beziehen, müssen sie in der Regel eine Steuerabsicherung von 19% des Rechnungsbetrags einbehalten. Das ausländische Unternehmen erhält daher nur den Differenzbetrag, d.h. die verbleibenden 81%.

Eine Betriebsstätte ist als feste Geschäftseinrichtung definiert, aus der ein ausländisches Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten betreibt. Diese „feste Geschäftseinrichtung“ muss kein eigenes Büro des Unternehmens, sondern kann unter Umständen auch in den Geschäftsräumen des Kunden in der Slowakei sein. Eine Geschäftseinrichtung gilt als dauerhaft, wenn sie systematisch oder wiederholt genutzt wird. Bei einer einmaligen Tätigkeit gilt der Ort als dauerhaft, wenn die Tätigkeiten insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums ausgeführt werden.

Hintergrund für die vom slowakischen Unternehmen einzubehaltende Steuersicherung ist, dass die Besteuerung in der Slowakei sichergestellt werden soll. Die Steuerabsicherung dient als Steuervorauszahlung. Das ausländische Unternehmen kann die

Steuerabsicherung in der slowakischen Körperschaftsteuererklärung der Betriebsstätte von der Steuerschuld abziehen.

Slowakische Unternehmen müssen jeden Vertrag mit einem ausländischen Unternehmen, welches in der Slowakei eine Betriebsstätte haben könnte, innerhalb von 15 Tagen an das Finanzamt melden. So kann die Finanzverwaltung nicht registrierte Betriebsstätten leichter identifizieren.

Das ausländische Unternehmen kann den Einbehalt der Steuerabsicherung vermeiden, indem es Steuervorauszahlungen in der Slowakei leistet und hierüber dem slowakischen Kunden eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Liegt keine Bestätigung vor, haftet der slowakische Kunde, wenn er keine Steuerabsicherung einbehält.

Umsatzsteuerlich greift bei den meisten Dienstleistungen das sogenannte „Reverse Charge“. Der ausländische Dienstleister muss sich nicht für Zwecke der slowakischen Umsatzsteuer registrieren und der slowakische Leistungsempfänger (=Kunde) bekommt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Kunde muss die Steuer für das ausländische Unternehmen auf den Netto-Rechnungsbetrag berechnen und beim Finanzamt abführen. Dies ist grundsätzlich kostenneutral, wenn das slowakische Unternehmen gleichzeitig die abgeführte Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer abziehen kann.

Auswirkungen für das leistende ausländische Unternehmen

Beratung oder Wartung in der Slowakei, Rechnung ausstellen, Geld kassieren – und dann schnell wieder nach Hause? So einfach ist die Sache für ausländische Unternehmen in der Realität nicht, denn diese Dienstleistungen müssen in manchen Fällen auch in der Slowakei besteuert werden.

Möglich macht das slowakische Besteuerungsrecht die Betriebsstätte (s.o.). Liegt in der Slowakei durch die Aktivitäten vor Ort eine Betriebsstätte vor, unterliegen die der Betriebsstätte zugeteilten Einkünfte der slowakischen Besteuerung. Der Heimatstaat stellt

diese in der Slowakei besteuerten Einkünfte in der Regel von der eigenen Besteuerung frei, falls es ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen beiden Staaten gibt.

Neben der ertragsteuerlichen Betriebsstätte kann für das ausländische Unternehmen unter bestimmten Umständen auch die Pflicht bestehen, sich in der Slowakei umsatzsteuerlich zu registrieren und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

Liegt eine Betriebsstätte in der Slowakei vor, muss das ausländische Unternehmen zumeist für seine Mitarbeiter slowakische Lohnsteuer einbehalten.

Auswirkungen für die Mitarbeiter des ausländischen Dienstleisters

Steuerliche Auswirkungen gibt es auch für die Mitarbeiter des ausländischen Unternehmens: Einkünfte aus Tätigkeiten für eine slowakische Betriebsstätte werden in der Slowakei besteuert, auch wenn der Mitarbeiter nur ein paar Tage vor Ort tätig war. Der Mitarbeiter muss in vielen Fällen – gerade bei der Erbringung von Beratungsleistungen – eine steuerliche Registrierung beantragen und eine slowakische Steuererklärung abgeben. Hiermit rechnen viele ausländische Berater, Techniker etc., die sich nur für einige Tage in der Slowakei aufhalten, oft nicht.

Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Slowakei

Wenn die Aktivitäten in der Slowakei länger als ungefähr ein Jahr dauern, sollte das ausländische Unternehmen eine Zweigniederlassung beim Handelsregister registrieren oder eine slowakische Tochtergesellschaft gründen. Ein Vorteil ist die höhere Akzeptanz der slowakischen steuerlichen Präsenz bei ausländischen Finanzverwaltungen. Jedoch haben Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften beispielsweise die Pflicht, eine Buchführung nach slowakischem Recht zu führen und in jedem Fall slowakische Lohnsteuer (und Sozialversicherung) für Ihre Mitarbeiter einzubehalten. Führt eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft in der Slowakei umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, muss sie bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 1,5 Mio. SKK innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten slowakische Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen und bezahlen sowie Umsatzsteuererklärungen abgeben.